

B e s c h l u ß

In Sachen

des Maklers Georg R [REDACTED], Immobilien-Auskunftei, B [REDACTED]
[REDACTED], B [REDACTED]allee [REDACTED],

Beklagten und Berufungsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Johannes [REDACTED],
Karlheinz [REDACTED] und Hans [REDACTED], B [REDACTED], K [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

die Rentnerin Hannchen L [REDACTED] geb. Z [REDACTED], B [REDACTED],
S [REDACTED]str. [REDACTED],

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Herbert [REDACTED],
B [REDACTED], D [REDACTED]str. [REDACTED] -

wird die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß
des 6. Zivilsenats des Kammergerichts vom 26. Februar 1963
zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten seiner Beschwerde zu tragen.

G r ü n d e :

Durch Teil- und Schlußurteil der Zivilkammer 13 des Land-
gerichts Berlin vom 19. Juni und 6. Juli 1962 ist der Beklagte
zur Zahlung von 7.087,-- DM nebst Zinsen verurteilt worden.
Gegen diese ihm am 31. Juli 1962 zugestellten Urteile hat der
Beklagte am 31. August 1962 Berufung eingelegt. Auf seinen
Antrag ist die Berufungsbegründungsfrist bis 15. November 1962
verlängert worden. Seinen am 15. November 1962 gestellten An-
trag auf nochmalige Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist
hat der Senatsvorsitzende abgelehnt.

Durch Beschluß des 6. Zivilsenats des Kammergerichts vom 20. November 1962 ist die Berufung des Beklagten als unzulässig verworfen worden, weil er sie nicht fristgemäß begründet hatte.

Unter dem 30. November 1962 beantragte der Beklagte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist; gleichzeitig begründete er die Berufung. Zur Rechtfertigung seines Antrags trug er unter Vorlage eines amtlichen Zeugnisses vor, er sei infolge seines schlechten Gesundheitszustandes nicht in der Lage gewesen, seinem Anwalt rechtzeitig die erforderlichen Informationen zu erteilen.

Mit dem angefochtenen Beschluß hat das Kammergericht diesen Antrag zurückgewiesen.

Die hiergegen frist- und formgerecht eingelegte sofortige Beschwerde des Beklagten hat keinen Erfolg. Die Auffassung des Kammergerichts, daß der Beklagte trotz seines schlechten Gesundheitszustandes in der Lage gewesen sei, seinem Anwalt rechtzeitig die erforderlichen Informationen zu erteilen, ist zwar nicht unbedenklich. Doch kann das auf sich beruhen, da der Beschluß aus anderen Gründen im Ergebnis aufrecht erhalten bleiben kann:

Der Anwalt des Beklagten hatte diesen bereits in der ersten Instanz vertreten. Er war mit dem Prozeßstoff hinreichend vertraut und wäre deshalb in der Lage gewesen, auch ohne eine neue Unterrichtung durch den Beklagten die Berufung ausreichend zu begründen. Etwaige neue Tatsachen und Beweisanträge hätte er nachbringen und einer Zurückweisung dieses Vortrags nach § 529 ZPO durch einen Hinweis auf den Gesundheitszustand

des Beklagten begegnen können. In der Tat enthält seine nachgebrachte Berufungsbegründung bis auf einen unwesentlichen Punkt nichts, was er nicht auch ohne Unterrichtung durch seinen Mandanten hätte vortragen können.

Kostenentscheidung gem. § 97 ZPO.

Karlsruhe, den 8. Juli 1963

Bundesgerichtshof
VII. Zivilsenat

Dr. Winkelmann

Rietschel

Bundesrichter Dr. Heima
Trosien befindet sich i
Urlaub und ist verhande
zu unterschreiben.

Dr. Winkelmann

Erbel

Finke

Hinweis: Auch Teile der Sammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

